

## **Bekanntmachung der Stadt Papenburg**

### **Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.09.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen für die Entwicklung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Eisenbahndock“ beschlossen:

#### **Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 28.09.2017 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Untersuchungsgebiet der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Eisenbahndock“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 29.09.2017

Stadt Papenburg

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:**



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 207, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 vom 13.10.2017 ist die Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Kraft getreten.

Papenburg, 29.09.2017

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister